

Verordnungen der königlichen Regierung hinsichtlich
der Berichterstattung von Unfällen

Merseburg, den 8. September 1873.

Nach Verordnung des vorgesetzten Ministern ist künftig von jedem in den gewerblichen Anlagen des dortigen Verwaltungsbezirkes vorkommenden Unfällen soweit dabei Tötungen oder Verletzungen von Arbeitern stattfinden, Anzeige zu machen. In derselben sind die betr. gewerbliche Anlage, die Art des Unfalls, die Zahl der Verletzten, die Art der Verletzung, die Zahl der Verletzungen mit oder ohne tödtlichen Erfolg und etwaige sonstige Bemerkungen aufzuführen.

Bei den Verletzungen sind folgende Kategorien zu unterscheiden:

1. Wunden, 2. Knochenbrüche, 3. Verrenkungen, 4. Quetschungen, 5. Zermalungen, 6. Zellgewebeentzündungen.

Geschwüre, Furunkel, Carbunkel, 7. Brandschäden, 8. Gehirnerschütterungen, 9. Unterleibsbrüche, 10. sonstige Verletzungen.

Ueber Verletzungen von Arbeitern ist nur dann Anzeige zu erstatten, wenn sie eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 8 Tagen zur Folge gehabt haben.

Die seit dem 1. Juli etwa vorgekommenen Unfälle sind sofort anzuzeigen. Ueber größere Unglücksfälle namentlich solche, bei denen Menschenleben verloren gegangen sind, ist sofort nach dem Bekanntwerden der Thatsache zu berichten, hinsichtlich der übrigen obenbezeichneten Fälle kann eine bis zum 15. Januar einzureichende Collectiv Anzeige gemacht werden.

Königliche Regierung.
Abteilung des Inneren

gez. von Krosigk.